



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
LE.4.1.8/00	WP/GSt/Str/Id	Iris Strutzmann	DW 2167	DW 42167	9.4.2009
01-I/7/2009					

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassend möchten wir folgende zentrale Änderungswünsche festhalten:

- Die Umstellung bei den Agrarförderungen vom derzeitigen Betriebsmodell auf das Regionalmodell.
- Maßnahmen für Weiterbildung und Umschulung von ArbeitnehmerInnen bei Diversifizierungsbeihilfen im Zuckersektor.
- Ablehnung der Milchkuhprämie.
- Übertragung von spezifischen Maßnahmen - beispielsweise im Bereich des Konsumentenschutz bzw. der Tiergesundheit - im Programm zur ländlichen Entwicklung an andere fachlich zuständige Ministerien.

Im Weiteren nähere Ausführungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Betriebsmodell / Regionalmodell

Die BAK hat sich bereits in der Begutachtung zur Umsetzung der Agrarreform gegen das System der Betriebsprämien ausgesprochen und die vorangegangenen Entwürfe zur Verordnung über die einheitliche Betriebsprämie abgelehnt. Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit wäre das Regionalmodell geeigneter, um die regionalen Unterschiede in der österreichischen Landwirtschaft besser auszugleichen und nicht alte historische Prämienrechte wie im System der Einheitlichen Betriebsprämie weiter fortzuschreiben.

Eine österreichische Studie¹ hat sich mit der Verteilung der Agrarfördergelder nach der Arbeitszeit auseinandergesetzt und kommt zu folgenden Ergebnissen: Würden die Direktzahlungen (Marktordnungsprämien, 1. Säule) ganz oder teilweise auf Basis von Standardarbeitszeiten gewährt, hätten nach ihren Berechnungen 66% der Betriebe mit höheren und 34% der Betriebe mit niedrigeren Direktzahlungen zu rechnen. Insgesamt würden 16% der Prämien (111,5 Mio Euro) neu verteilt, wenn 50% der Marktordnungsprämien für die Verteilung zur Verfügung stehen. Bei einem geringeren Anteil wären es entsprechend weniger, bei einem höheren Anteil der Marktordnungsprämien entsprechend mehr. Gewinnen würden Betriebe mit einem hohen Arbeitseinsatz. Das sind insbesondere Betriebe mit einem hohen Viehbestand (vor allem Milchviehbetriebe) und/oder Betriebe mit natürlicher Erschwernis (gemäß BHK-Gruppierung). Die Verteilung von Direktzahlungen gemäß dem Arbeitseinsatz bietet generell einen Anreiz für die Tierhaltung und könnte somit einen Beitrag zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Regionen mit Standortnachteilen liefern.

Die nationale Umsetzung der EU-Verordnung 73/2009 bietet nun die Möglichkeit vom Betriebsprämiensmodell auf das Regionalmodell zu wechseln. Die BAK fordert die Regierung auf, diese Möglichkeit zu nutzen und auf das Regionalmodell umzusteigen. Wichtig wäre es bei der Umsetzung, ganz Österreich als Region zu definieren, wie dies auch beim Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) angewendet wird.

Zu Z 1 (§ 7 Abs 5)

Die BAK begrüßt die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen an besonders bedürftige Menschen sowie die Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse. Beim Schulobstprogramm wäre es äußerst wünschenswert auf eine besonders hohe Qualität zu achten und vorzugsweise Obst und Gemüse aus biologischer Landwirtschaft einzusetzen.

Bei der Diversifizierungsbeihilfe im Zuckersktor sind Maßnahmen zur Weiterbildung und Umschulung für ArbeiternehmerInnen vorzusehen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs 1)

Die EU-Verordnung 73/2009 sieht vor, bei der Gewährung von Direktzahlungen einen Schwellenwert in der Höhe von 1 ha oder 100 € gesetzlich festzusetzen. Es wird nun der Schwellenwert von 100 € gewählt, was nach den vorliegenden Erläuterungen 3500 Betriebe betrifft. Es wäre zu prüfen ob bei einer Mindesthektarzahl von 1 ha weniger Betriebe von einer Nichtauszahlung der Direktzahlungen betroffen sind, wobei hier zu berücksichtigen wäre ob dies besonders Betriebe mit Sonderkulturen oder biologisch wirtschaftende Betriebe trifft.

¹ Kirner Leopold, Hovorka Gerhard et.al, 2008: Analyse der Einbeziehung des Arbeitseinsatzes für die Ermittlung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft.

Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen

Zu Z 2 (§ 8) Abs 3 Z 2

Artikel 43 Absatz 3 der EU-Verordnung 73/2009 sieht vor, dass Zahlungsansprüche übertragen werden können. In Absatz 3 dieses Artikels wird ausgeführt, dass im Falle der Übertragung von Zahlungsansprüchen durch Verkauf, der Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, einen Teil der Zahlungsansprüche zu Gunsten der nationalen Reserve einzubehalten. Österreich hat dies im MOG 2007 auch umgesetzt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist diese Möglichkeit nicht mehr vorgesehen. Die BAK ersucht diese Möglichkeit wieder aufzugreifen und im Gesetzesentwurf zu verankern.

Milchkuhprämie

Zu Z 2 (§ 8) Abs 4

Die BAK steht der Einführung einer Milchkuhprämie ablehnend gegenüber. Nach uns vorliegenden Vorschlägen sollen dafür rund 25 Mio Euro pro Jahr aufgewendet werden - umgerechnet auf einen Kilo Milch sind dies ca 2 Cent. Selbst aus der Bauernschaft ist zu vernehmen, dass dieser Betrag viel zu wenig ist und das Aufgeben von Milchstandorten mit solch einer Maßnahme nicht verhindert wird. Nach Artikel 68 Abs 3 der EU-Verordnung 73/2009 sollen Stützungen aufgrund besonderer Nachteile in den Sektoren Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch nur in dem Maße gewährt werden das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus zu schaffen.

Zudem wird im vorliegenden Vorschlag die Milchkuhprämie an alle milchwirtschaftenden Betriebe ausbezahlt – zwar mit Degression und einer Obergrenze bei max 2,5-facher Kuhanzahl eines durchschnittlichen österreichischen Betriebes. Dennoch erscheint uns dieser Vorschlag viel zu weitreichend und ist eine Förderung nach dem Gießkannenprinzip. Die EU-Verordnung 73/2009 hat zum Ziel, va milchwirtschaftende Betriebe in wirtschaftlich schwachen oder umweltgefährdeten Gebieten zu stärken. Dies bezieht sich nach unserer Auffassung auf landwirtschaftliche Betriebe im stark benachteiligten Berggebiet (BHK-Gruppe 3 und 4) und nicht auf alle in Österreich wirtschaftenden Betriebe. Weiters sollte bei der Auszahlung einer zusätzlichen Förderung auf einen Mehrwert sowohl bei Qualität als auch beim Umweltschutz geachtet werden. Auch dies bleibt derzeit unberücksichtigt.

Weitaus zielführender erscheint uns die Fördermittel von Artikel 68 der EU-Verordnung 73/2009 zur Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere auch für die Unterstützung der biologischen Landwirtschaft sowie Tierschutzmaßnahmen einzusetzen.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals auf die bereits oben erwähnte Möglichkeit des Umstiegs auf das Regionalmodell, dies würde insgesamt eine Stärkung der in den Berggebieten wirtschaftenden Betriebe mit sich bringen.

Die BAK lehnt daher die Einführung einer Milchkuhprämie ab.

Mutterkuhzusatzprämie

Zu Z 2 (§ 8) Abs 5 bis 7

Die Mutterkuhzusatzprämie ist keine zwingende Fördermaßnahme. Im Verordnungsentwurf zur Mutterkuhzusatzprämie müsste geregelt werden, welche spezifischen agrarpolitischen Ziele mit der Gewährung der Zusatzprämie verfolgt werden. Aus Sicht der BAK sollten jedenfalls die Ziele klargestellt und zugleich evaluiert werden, inwieweit die Zusatzprämie in den letzten Jahren (seit 1995) zur Zielerreichung maßgeblich beigetragen hat.

Sollte mit der Zusatzprämie eine weitergehende Extensivierung angestrebt werden, wären in der Mutterkuhprämienverordnung entsprechende Vorgaben zur Besatzdichte zu machen. Sollte mit der Zusatzprämie die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten angestrebt werden, wären in der Verordnung entsprechende Vorgaben der zu fördernden Gebiete zu machen.

Weiters sind uns Rückmeldungen aus der Praxis bekannt, wonach Bauern und Bäuerinnen nach der Entkoppelung der Milchprämie auf Mutterkuhhaltung umgestiegen sind und daher gegenüber den mutterkuhhaltenden Bauern und Bäuerinnen bevorzugt sind, die keine Milchprämie erhalten. Milchwirtschaftende Bauern und Bäuerinnen die künftig auf Mutterkuhhaltung umsteigen könnten auf Basis der vorliegenden Bestimmung auch beide Prämien erhalten (Milchprämie und Mutterkuhprämie). Wir regen daher eine ähnliche Regelung wie bei der Rinderhaltung (§ 8 Abs 3 Z 4) an um diese Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Milchquotenzuteilung

Zu Z 4 (§ 10 Abs 2 Z 1a)

Zur Einsparung von Verwaltungskosten begrüßen wir die vorgeschlagene Variante 1.

Weitere Anmerkungen

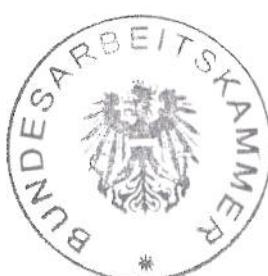
Die im § 2 festgelegten Ziele des MOG betreffen aus unserer Sicht nicht nur die Agenden des BMLFUW sondern auch andere Ressorts. Für den Bereich der ländlichen Entwicklung wäre es daher sinnvoll diesen Ministerien die ihnen entsprechenden Aufgaben zu übertragen. So sollte beispielsweise im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung das Bundesministerium für Gesundheit künftig für Maßnahmen der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Konsumenteninformation, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für Schutz vor Konsumententäuschung usw zuständig sein.

Wir ersuchen Sie, unsere Einwände im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident




Alice Kundtner
iV des Direktors